### Finanzordnung des Löbauer Schachverein e.V.

Bezug nehmend auf § 11 der Satzung des Löbauer Schachverein e.V. gelten nachfolgende Festlegungen:

### § 1 Erlass und Bestätigung der Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung wird vom Vorstand erlassen.
- (2) Sie muss auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

#### § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag bei
  - Kindern und Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18.Lebensjahr vollenden

2,00 €

2. Erwachsenen

6,00€

 Erwachsenen mit geringem Einkommen (z.B. Schüler, Studenten, Lehrlinge, Zivildienstleistende, Arbeitslose) auf schriftlichen Antrag beim Vorstand

3,50 €

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

- (2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind jeweils bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu entrichten. Neue Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Kalenderjahr sofort zu entrichten.
- (3) Mitgliedsbeiträge stellen eine Bringpflicht dar und müssen deshalb unaufgefordert auf das Vereinskonto überwiesen werden. In Ausnahmefällen kann eine Barzahlung beim Schatzmeister erfolgen.
- (4) Der Schatzmeister hat die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu überwachen und das Mitglied bei Verzug anzumahnen. Bei erfolgloser Anmahnung ist der Vorstand einzubeziehen.
- Ist die Beitragzahlung nicht bis zum 31.01. des laufenden Jahres erfolgt, ergeht die erste Mahnung Anfang Februar.
  Ist diese erfolglos, ergeht Anfang März eine gebührenpflichtige Mahnung (Mahngebühr 5,00 Euro).
  Ist die Zahlung nicht bis zum 20.06. auf dem Vereinskonto gebucht bzw. beim Schatzmeister eingegangen, verliert das säumige Vereinsmitglied ab 01.07. des Jahres den Spielerpass.
  Danach wird laut Satzung verfahren.
- (6) Eine Stundung des Mitgliedsbeitrages kann vom Schatzmeister mit Genehmigung des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn die Stundung vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit Begründung beim Schatzmeister beantragt wird.
- (7) Zuviel gezahlte Beiträge werden bei der nächsten Beitragszahlung auf Antrag des Mitgliedes verrechnet.
- (8) Bei Austritt eines Vereinsmitgliedes während des laufenden Kalenderjahres wird nach Eingang der schriftlichen Abmeldung / Kündigung gegen schriftlichen Antrag der zuviel bezahlte Mitgliedsbeitrag zurückgezahlt.

### § 3 Verfügung über Kasse und Konten

- (1) Die Verfügungsberechtigung über Guthaben der Kasse obliegt dem Schatzmeister. Bei Vergütungen, Abrechnungen, Aufwandentschädigungen oder ähnlichem über 500,00 € ist die Gegenzeichnung des Vorstandes erforderlich.
  - In Ausnahmefällen ist jedes einzeln vertretungsbefugte Vorstandsmitglied verfügungsberechtigt.
- (2) Die Verfügungsberechtigung über Konten des Löbauer Schachvereins e.V. haben alle It. Satzung einzeln vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder.
- (3) Verantwortlich für die Überwachung und Führung der Vereinskonten ist der Schatzmeister.
- (4) Bei finanziellen Transaktionen über das Vereinskonto bei einem Betrag über 500,00 € ist der Vorstand zu informieren und dessen Genehmigung einzuholen.

# § 4 Grundsatz der Finanzierbarkeit

(1) Merkmal aller Ausgaben des Löbauer Schachverein e.V. ist der Grundsatz der Finanzierbarkeit. Darunter ist optimale Sparsamkeit zu verstehen, ohne jedoch den Organisationsbetrieb des Löbauer Schachverein e.V. zu gefährden. Ein ungenügender Einsatz sowie die Fehlleitung der finanziellen Mittel soll damit verhindert werden.

- (2) Sämtliche Ausgaben müssen nach pflichtgemäßem Ermessen getätigt werden, wobei das finanzielle Wohl des Löbauer Schachverein e.V. Vorrang hat und über dem finanziellen Anspruch des Einzelnen steht.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel in Abhängigkeit von der Notwendigkeit und der Finanzierbarkeit.

# § 5 Ausgaben, Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Ausgaben und Verrechnungen des Löbauer Schachverein e.V. werden durch den Schatzmeister und die dazu berechtigten Personen vorgenommen.
- (2) Die finanziellen Mittel des Löbauer Schachverein e.V. werden unter Vorbehalt des § 4 verwendet für:
  - Organisation und Funktionserhaltung des Löbauer Schachvereins e.V.: betreffend anfallende Ausgaben wie z.B. Mitgliedsbeiträge LSB, SVS und KSB, Raummiete, Organisationsmaterial, Beschaffung von Anträgen oder Genehmigungen, Kosten für Schriftwechsel, Telekommunikation etc.
  - 2. Mittel, die zur schachlichen Förderung und Entwicklung aller Vereinsmitglieder und zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes beitragen, z.B. Schachliteratur, Spielmaterial
  - 3. Startgelder
    - a) bei Mannschaftsmeisterschaften
    - b) bei Einzelmeisterschaften im Nachwuchsbereich bis AK U18
  - 4. Erstattung von Fahrtkosten bei Mannschaftsmeisterschaften
    - a) bei Benutzung des eigenen PKW in Höhe von 0,20 € pro Fahrtkilometer es sind zweckmäßige Fahrgemeinschaften zu bilden
    - b) bei Zugfahrten der 2.Klasse und Nutzung von Ermäßigungen in voller H\u00f6he gegen Vorlage des Fahrscheines
  - Erstattung von Fahrtkosten bei Einzelmeisterschaften im Nachwuchsbereich bis AK U18 (bei mehrtägigen Veranstaltungen, bei denen Übernachtungen angeboten werden, die einmalige An- und Abreise) entsprechend (2) 4.
  - 6. Betreuer bzw. Kraftfahrer, die nur fremde Kinder / Jugendliche des Vereins unter 18 Jahren betreuen, erhalten ab 4,0 h Einsatzzeit eine Aufwandentschädigung in Höhe von 15,00 € / Tag.
  - 7. Kosten für die Betreuung von Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren (z.B. Unterkunftskosten für den Betreuer, ggf. höhere Aufwendungen für Verpflegung, Fahrkosten), die nicht anderweitig kompensiert werden können, sind durch die Eltern der Betreuten anteilig aufzubringen. In Härtefällen kann auf Antrag der Vorstand entscheiden, ob Möglichkeiten der Unterstützung über (2) 6. hinaus bestehen und ggf. den Umfang dieser Unterstützung festlegen.
  - 8. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist zur Zeit nicht vorgesehen.
- (3) Bei Verwendung der finanziellen Mittel für Ausgaben im Sinne des Absatz (2) Nr.3-7 ist eine Erstattung nur zulässig, soweit das berechtigte Mitglied seinen Anspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung beim Schatzmeister anmeldet. In Abstimmung mit dem Presseverantwortlichen kann sich der Schatzmeister vorbehalten, eine Erstattung nur gegen Vorlage eines schriftlichen Berichtes über die jeweilige Veranstaltung vorzunehmen.
- (4) In Einzelfällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Kürzung der Erstattung teilweise oder in voller Höhe beschließen, wenn das anspruchsberechtigte Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Löbauer Schachverein e.V. im wesentlichen nicht nachkommt, es insbesondere am nötigen Engagement für den Verein fehlt.
- (5) Aus Fördergründen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die teilweise oder vollständige Erstattung aller Kosten bei Meisterschaften und anderen Turnieren auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes beschließen.
- (6) Nach Ende jedes Kalenderjahres entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der am 31.12. des Vorjahres vorhandenen finanziellen Mittel sowie eine eventuell mögliche Rücklagenbildung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die geänderte Fassung der Finanzordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Beschlossen: Lauba, 20.April 2012